

Dr. Katrin Bayerle/Dr. Wolfgang Fleck/Thomas Sagstetter

Tutorium Zivilrecht in der Mittelphase ***online*** WS 20/2021

Fall 13 „Kühe auf der Weide“
(zugleich 4. Probeklausur)



Lernziele

- Einführung in das Familienrecht
- Eigentum
- Ansprüche bei Besitz- und Eigentumsverlust
- Reichweite familien- bzw. eherechtlicher Ansprüche



Adam und Betty Müller sind verheiratet und leben im gesetzlichen Güterstand. Die in ihrer Mietwohnung aufgehängten Bilder haben sie in die Ehe mitgebracht. Adam, ein häufiger Besucher von Vernissagen moderner Kunst, mokiert sich gelegentlich über das von Betty eingebrachte Ölbild „Kühe auf der Weide“ des Malers Ferdinand Knoblauch (19. Jahrhundert).

In einer Galerie sieht Adam eine Radierung des zeitgenössischen Künstlers Otto Orlik „Objection Sigma VI“, deren raffinierte Graustufen ihn außerordentlich beeindruckten. Er kauft die Radierung für 500 € (inklusive Rahmen), nimmt das Bild gegen Barzahlung mit und tauscht es in der Wohnung gegen die „Kühe auf der Weide“ aus. Das Ölbild von Knoblauch verkauft und übereignet er an den Trödler Thoma für 100 €, was in etwa dem Marktwert entspricht.

Betty bemerkt die Veränderung im Wohnzimmer zunächst nicht, weil sie am selben Tage, noch ehe sie in die Wohnung zurückkehrt, einen Verkehrsunfall erleidet und ins Krankenhaus gebracht werden muss. Die längere stationäre Behandlung ermöglicht es, dass Adam einige Male seine Freundin Eva Eisenheimer, mit der er seit längerer Zeit ohne Wissen seiner Ehefrau ein intimes Verhältnis hat, in die Wohnung einlädt. Eva ist von der Grafik des Orlik hingerissen, und nach ihrem inständigen Bitten nimmt Adam das Bild von der Wand und sagt: „Wenn Du so begeistert bist, schenke ich es Dir!“, worauf Eva das Bild in ihre Wohnung schafft.

Eva hat mit der Grafik von Orlik kein Glück. Sie hängt das Bild in ihrer Wohnung an eine Wand, die – wie sie aus leidvoller Erfahrung weiß – bei starkem Regen häufiger nässt. Die Grafik leidet alsbald unter Wasserrändern, was ihren Wert um die Hälfte mindert.

Betty Müller erfährt von all dem erst nach ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus.

1. Frage: Wer ist Eigentümer des Bildes „Kühe auf der Weide“?



Den ollen Schinken
vakoof ick, wa!



Nee, meins!



A. Ursprüngliche Eigentümerin: B

- Kein gemeinsames Vermögen der Eheleute, § 1363 II 1 BGB, da gesetzlicher Güterstand

B. Verlust durch Übereignung A an T, § 929 S. 1 BGB

I. Einigung und Übergabe

- **Problem:** A ist nicht (Mit-)Eigentümer
- Verfügungsbefugnis des A aufgrund § 1357 BGB?
 - Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs?
 - Jedenfalls nach wohl hM keine dingliche, nur schuldrechtliche Wirkung von § 1357 BGB (= **Verpflichtung**sermächtigung)
 - Daher kein Eigentumsverlust

C. Gutgläubiger Erwerb des T, §§ 929 S. 1, 932 BGB

I. Rechtsgeschäft i.S. eines Verkehrsgeschäfts

II. Guter Glaube des T, § 932 II BGB

III. Abhandenkommen, § 935 I S. 1 BGB

- Mitbesitz von A und B, § 866 BGB
- Verlust des Mitbesitzes ohne den Willen der B

IV. Zudem: absolute Verfügungsbeschränkung gem. § 1369 Abs. 1 BGB analog

- Haushaltsgegenstand
- Hier: des anderen Ehegatten
 - § 1369 direkt: nein
 - hM: § 1369 BGB analog zumindest möglich
 - Streit über die analoge Anwendung kann hier noch offenbleiben, da Sache abhandengekommen
- Folge: B bleibt Eigentümerin

2. Frage: Welche Ansprüche stehen Betty Müller in Bezug auf das Bild „Kühe auf der Weide“ gegen Adam Müller zu?



A. Schadensersatzansprüche B gegen A

I. Anspruch aus §§ 280 I, 1353 I BGB

- keine Verletzung einer personalen Pflicht

II. Anspruch aus §§ 990 I, 989 BGB

1. Voraussetzungen: EBV im Zeitpunkt der Weggabe: nein

- B war Eigentümerin
- Aber: Recht zum Besitz des A (§ 986 BGB) aus § 1353 BGB
 - eheliche Lebensgemeinschaft

2. Analoge Anwendung der §§ 990 I, 989 BGB auf den „nicht so berechtigten Besitzer“?

- Ein Ansatz: Analogie möglich
- Herrschende Lehre: Analogie abzulehnen
 - keine Regelungslücke
 - Anwendung des § 823 BGB problemlos möglich, da kein EBV

III. Anspruch aus § 823 I BGB

1. Anwendbarkeit

2. Eigentumsverletzung

3. Verschulden

4. Schaden

- in Höhe des Wertes des Bildes,
- aber es gibt einen Herausgabeanspruch gegen T
- Daher ist zu differenzieren:
 - Bei Herausgabe: Kosten der Rechtsdurchsetzung und ein etwaiger Schaden, der aus der Vorenthaltung des Besitzes folgt
 - Wenn Herausgabe nicht realisierbar: Geldentschädigung für den Wert des Bildes

5. Schranke der Geltendmachung wegen § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB („Stillhaltepflicht des Ehegatten“)?

- nur wenn Art und Weise der Geltendmachung rücksichtslos erfolgt
- Hier aber gibt es ein legitimes Interesse der B

IV. Anspruch aus § 823 II BGB i.V.m. § 246 StGB besteht

- Kein Diebstahl aufgrund Mitgewahrsam,
- aber Unterschlagung nach § 246 StGB
 - Manifestation des Zueignungswillens durch Übereignung

V. Anspruch aus §§ 687 II 1, 678 BGB besteht

- Angemaßte Eigengeschäftsführung
- Sie entsprach nicht dem Willen der Geschäftsherrin Betty

B. Herausgabeansprüche (gerichtet auf 100 EUR)

I. Anspruch aus § 816 I 1 BGB

1. Verfügung eines Nichtberechtigten
2. Dem Berechtigten gegenüber wirksam? Nein:
 - wegen § 935 I BGB bzw. § 1369 BGB analog kein gutgläubiger Erwerb möglich
 - aber Genehmigung möglich, § 185 II BGB

II. Anspruch aus §§ 687 II, 681 S. 2, 667 BGB

1. Voraussetzungen liegen vor
2. Rechtsfolge: Herausgabe der erlangten 100 € (wenn B genehmigt)

3. Frage: Wer ist Eigentümer der Grafik „Objection Sigma VI“?



Eigentum an der Grafik

1. Ursprünglich: Galerist, § 1006 I BGB
2. Übereignung an A, § 929 S. 1 BGB
3. Übereignung von A an E, § 929 S. 1 BGB?
 - nein: Verfügungsbefugnis gem. § 1369 I BGB des A fehlt
4. Gutgläubiger Erwerb der E, §§ 929 S. 1, 932 BGB?
 - nein: § 1369 I BGB ist **absolute** Verfügungsverbot
 - Kann nicht gutgläubig überwunden werden

Ergebnis: A ist und bleibt Eigentümer



Hurra! Det geschieht
Euch beeden recht!

4. Frage: Welche Ansprüche kann Betty Müller gegen Adam Müller und/oder Eva Eisenheimer wegen der Entfernung der Grafik aus der Wohnung und deren Beschädigung geltend machen?



Meine Jüte! Wat biste
empfindlich, wa!

Ansprüche ?

He, Du miese Tussi!
Det war meene Grafik!



A. Ansprüche B gegen A

I. Besitzrechtliche Ansprüche, §§ 859, 861 BGB

- nein, denn A hat den Besitz nicht mehr

II. § 823 I BGB

- Wegen Beschädigung, nein:
 - kein Verschulden des A
- Wegen Entfernung aus der Wohnung
 - Hinwirken auf Wiedereinräumung des Besitzes
 - Vormaliger Besitz der Betty? Ja
 - Bild kommt in die Wohnung von A und B
 - B hat einen generellen Erwerbs- und Besitzwillen an den Gegenständen, die in die Wohnung kommen

III. § 823 II i.V.m. § 1369 BGB

- Problem: § 1369 BGB als Schutzgesetz?

B. Ansprüche B gegen E

I. Eigene Ansprüche der B (auf Herausgabe der Besitzes)

1. Anspruch aus § 861 BGB: ja

- Entzug des Besitzes durch E ohne den/gegen den Willen der B
- E selbst schafft das Bild aus der Wohnung

2. Anspruch aus § 1007 I BGB: ja

- grobe Fahrlässigkeit der E, kein Haftungsprivileg

3. Anspruch aus § 1007 II BGB: ja (Abhandenkommen)

4. Anspruch aus § 823 I BGB: ja (Besitz als sonstiges Recht)

5. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB: nein

- keine Leistung des Besitzes der B an E

6. Anspruch aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB: ja

- Vorrang der Leistungsbeziehung: A hat den Besitz an E geleistet
- da aber B einen Anspruch gegen E aus § 861 hat, spielt der Vorrang im Ergebnis keine Rolle
- Wertung des § 1369 BGB
- Zudem unentgeltlicher Erwerb der E

II. Geltendmachung der Ansprüche des A gegen E durch B gem. §§ 1369 III, 1368 BGB

(§ 1368 BGB: nur solche die aus der Unwirksamkeit der **Verfügung** beruhen!)

1. Herausgabeansprüche des A

a) §§ 985, 986 BGB: ja

- A ist Eigentümer geblieben
- E hat kein Recht zum Besitz, da Schenkung formnichtig und auch nach § 1369 I BGB nichtig
- auch keine Heilung der Schenkung, da A Eigentümer bleibt

b) § 812 I 1 Alt. 1 BGB (Kondiktion des Besitzes): nein

- denn der Anspruch resultiert aus der Unwirksamkeit der **Verpflichtung und nicht der Verfügung**

2. Schadensersatzansprüche des A

a) §§ 990 I S. 1, 989 BGB besteht

- EBV und Bösgläubigkeit der E

b) § 823 I BGB nicht anwendbar, § 993 BGB gilt nach hM auch für bösgläubigen Besitzer

c) §§ 992, 823 BGB, nein: E hat gegenüber Eigentümer A keine verbotene Eigenmacht geübt

5. Frage: Kann Betty Müller von Eva Eisenheimer verlangen, das Betreten der ehelichen Wohnung zu unterlassen?



A. Anspruch aus §§ 862 I S. 2 i.V.m. S. 1 BGB

- I. Besitz der B an der Wohnung
- II. Besitzstörung
 - verbotene Eigenmacht der E gemäß § 858 I BGB
- III. Wiederholungsgefahr: Sachverhaltsfrage

B. Anspruch aus § 1004 analog i.V.m. § 823 I BGB

- I. **Rechtsgutsverletzung**
 - Besitz
 - Ehe als solche kein absolut geschütztes Recht
 - aber: „räumlich-gegenständlicher Bereich der Ehe“
 - sonstiges absolutes Recht
 - durch Rechtsprechung entwickelt

II. Duldungsverpflichtung der B: nein

- Ehefrau ist nicht verpflichtet, Konkubine des Mannes in der Wohnung zu dulden

III. Wiederholungsgefahr

- Sachverhaltsfrage

C. § 1004 I analog i.V.m. § 823 II BGB i.V.m. einem Schutzgesetz

- § 862 BGB
 - Wenn man § 862 als Schutzgesetz ansehen will

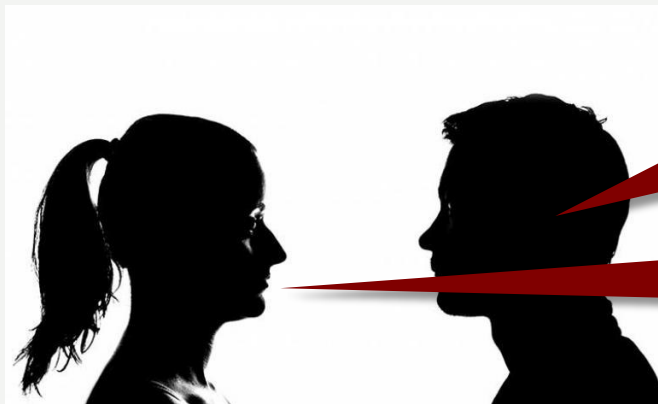
6. Frage: Kann Betty Müller von Eva Eisenheimer verlangen, von der Fortsetzung ehebrecherischer Beziehungen zu Adam Müller Abstand zu nehmen?

Anspruch aus § 1004 analog i.V.m. § 823 I BGB

Problem: **Verletzung des absoluten Rechts der B auf ungestörten Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft?**

- **Literatur:** möglich!
 - Problem: Wertung des § 120 III FamFG
 - Umgehung des Vollstreckungsverbots
- **BGH: nein** – Ehestörung im innerehelichen Bereich, der dem deliktischen Rechtsgüterschutz nicht eröffnet sein kann

Folgt man dem BGH: Kein Anspruch



Ick finde det vom BeGeHa okeeeh! Machma nen flotten Dreier, wa Baby?

Waas? Kein Anspruch! Das ist ja wohl....

Gliederung 

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Buch 2 - Verfahren in Familiensachen (§§ 111 - 270)

Abschnitt 1 - Allgemeine Vorschriften (§§ 111 - 120)

§ 120 Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung.

(2) ¹Endentscheidungen sind mit Wirksamwerden vollstreckbar. ²Macht der Verpflichtete glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, hat das Gericht auf seinen Antrag die Vollstreckung vor Eintritt der Rechtskraft in der Endentscheidung einzustellen oder zu beschränken. ³In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Vollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen eingestellt oder beschränkt werden.

(3) Die Verpflichtung zur Eingehung der Ehe und zur Herstellung des ehelichen Lebens unterliegt nicht der Vollstreckung.